

Satzung des SV Neptun 1910 Aachen e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.“.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 1.086 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes NRW und des Westdeutschen Volleyballverbandes (WVV). Der Anschluss an weitere Fachverbände ist möglich.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports über die sportliche Betätigung seiner Mitglieder; er bildet Sportler in den vom Verein angebotenen Sportdisziplinen aus und fördert sie. Er will insbesondere junge Menschen für den Sport begeistern und aktivieren und unter den Mitgliedern den geselligen Umgang fördern.

Der Verein fördert und unterstützt ebenfalls die Bestrebungen der DLRG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme, Beendigung

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Zwecke des Vereins fördern.
- (2) Jugendliche, die die Zwecke des Vereins fördern, können ebenfalls Vereinsmitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller ebenfalls mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gegenüber dem Gesamt-Vorstand erklärt werden. Auf Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Ausnahmeregelungen.

Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder solchen, die sich trotz Abmahnung mehrfach wiederholen durch Beschluss, der schriftlich begründet werden muss, ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet im Auftrag des Gesamt-Vorstandes gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Disziplinausschuss gem. Ziffer 1 der Disziplinarordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde möglich.

Über die Beschwerde des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (6) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, nach den Richtlinien des Vorstandes und bei entsprechender Delegation des Vorstandes und der Abteilungsvorstände die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Anordnung der Übungsleiter zu benutzen.

§ 5

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nicht-rechtsfähige Vereinigungen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Für die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes gilt § 4 Abs.3 entsprechend.
- (4) Für die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft gilt § 4 Abs. 4 entsprechend, wobei für juristische Personen auch die Auflösung Voraussetzung ist.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird beendet durch Tod oder Austritt des Mitgliedes aus dem Verein. Für den Austritt gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Beitragspflicht, Zahlungsverzug

- (1) Beiträge werden vom Gesamtvorstand nach dem jeweiligen Bedarf des Vereins festgesetzt. Die Beitragssätze sind zu differenzieren für ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Familien und fördernde Mitglieder, hier wiederum für natürliche und juristische Personen. Für das zum Zeitpunkt der Aufnahme lfd. Rechnungsjahr ist der anteilige Beitragssatz zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er ist eine Bringschuld und innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Beitragsrechnung bargeldlos zu zahlen.
Über den allgemeinen Jahresbeitrag hinaus können die einzelnen Abteilungsvorstände Beitragszuschläge beschließen.
- (3) Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrags mindestens 3 Monate im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung ihre Rechte als Mitglieder. Werden die rückständigen Beiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet, kann durch den Vorstand die Mitgliedschaft aufgelöst werden.

- (4) Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind und sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen den Beitrag, den die Jugendlichen zu entrichten haben.
- (5) Über Anträge auf Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages, ebenso über Zahlungsaufschub sowie dem Beitragszuschlag einer Abteilung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:

a.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer

b.) Der geschäftsführende Vorstand:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der Finanzverwalter
3. der Beitragswart

c.) Der Gesamtvorstand

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
3. 3 Beisitzer
4. die Leiter der Abteilungen

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung, die Leiter der Abteilungen durch die Abteilungsversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweils hierzu berufenen Vorstandsgremiums ihre Zustimmung erklären.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft je nach Bedarf die Vorstandssitzungen ein.
- Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.
- (6) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sollte jährlich mindestens 4mal, der geschäftsführende Vorstand jährlich mindestens 6mal tagen.

§ 11

Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen durch 2 Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Bei Abteilungsbelangen von besonderer Bedeutung sind die Abteilungsleiter vorher mit Rat und Empfehlung hinzuzuziehen.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen.

(2) Der Gesamtvorstand bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des letzten Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Einladung ergeht an alle Vereinsmitglieder.

Sie ist maschinenschriftlich zu unterzeichnen und erfolgt postalisch. Mit Einverständnis mit dem Mitglied ist auch eine Zusendung über moderne Telekommunikationsmittel möglich.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom Gesamtvorstand beschlossen oder von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

(5) Anträge zur Tagesordnung können dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, bis zu 10 Tagen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur dann noch gestellt werden, wenn sie dringlich sind und mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

- (6) Anträge auf Satzungsänderung können auf der Mitgliederversammlung nicht mehr eingereicht werden.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Fördernde juristische Personen, die Mitglieder sind, haben ebenfalls nur eine Stimme.
- (8) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder abhängig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Geheime Abstimmungen über Beschlussvorschläge sind auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung behandelt.
Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (10) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.
- (11) Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. An dessen Stelle ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden zu berufen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes
 3. die Wahl von Kassenprüfern und die Entgegennahme des Prüfberichts
 4. die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer
 5. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 6. die Entscheidung über Satzungsänderungen
- (2) Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung als einziger Tagesordnungspunkt die „Auflösung des Vereins“ steht.
- (3) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder eine solche Beschlussempfehlung vorlegt.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Anwesenheit von 50% der ordentlichen Mitglieder in der einberufenen Versammlung nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Wahlen

- (1) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers und die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder erfolgen geheim. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen durch Handzeichen, sofern dem kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 15

Ältestenrat

Der Verein kann einen Ältestenrat haben.

- (1) Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte bis zu 7 Mitglieder zum Ältestenrat
- (2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt die Beratung des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Ältestenrat soll in Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern und strittigen Vereinsfragen schlichten.
- (5) Der Ältestenrat empfiehlt der Mitgliederversammlung vorzunehmende Ehrungen des Vereins.

§ 16

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Abteilungsneugründungen können nur erfolgen, soweit mindestens 15 Mitglieder in dieser Sportdisziplin aktiv sein wollen.
- (3) Die Abteilungen geben sich eine eigene Ordnung, die der Satzung des SV Neptun nicht widersprechen darf. Sie ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Nach der Abteilungsordnung kann ein Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem sportlichen Leiter, der auch stellvertretender Vorsitzender sein kann, einem Geschäftsführer und einem Kassenwart.

Der Vorsitzende der Abteilung ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich eine Jugendordnung zu geben, die der Satzung des SV Neptun nicht widersprechen darf. Diese ist vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Die Jugendwarte werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.

- (5) Die Abteilungsvorstände sowie die Jugendwarte sind keine Organe des Vereins. Sie haben keine Regelungskompetenz in Vereinsangelegenheiten und vertreten den Verein nicht nach außen, ausgenommen organisatorische Angelegenheiten gegenüber der Kommune und den Landesverbänden bzw. Fachverbänden.

§ 17

Beiträge, Kostenaufbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht

- durch Beiträge der Mitglieder
- durch Zuwendungen, auch Sachleistungen, die dem Verein gemacht werden,
- durch öffentliche Fördermittel.

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben des Vereins dienen. Es dürfen Rücklagen im Sinne von § 58 Ziffer 6 und 7 AO gebildet werden.

§ 18

Jahreshaushalt, Rechtsgeschäfte und Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf.
- (2) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Gesamtverein nicht mit mehr als 1.000,00 € pro Jahr belasten, ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied befugt.
- (3) Der Abschluss von darüberhinausgehenden Rechtsgeschäften bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Über Dienstverträge beschließt der geschäftsführende Vorstand. Die Abteilungsvorstände können hierzu Empfehlungen unterbreiten.
- (5) Über Rechtsgeschäfte, die den lfd. Betrieb betreffen und 5.000,00 € pro Jahr nicht übersteigen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über darüber hinausgehende und auch über außergewöhnliche Rechtsgeschäfte beschließt der Gesamtvorstand.
- (6) Der Finanzverwalter führt die Vereinskasse und Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen seiner Unterschrift und der des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Zahlungsanweisungen, die den lfd. Betrieb des Vereins betreffen und regelmäßig wiederkehren, kann der Finanzverwalter durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB ermächtigt werden, diese Zahlungsanweisungen regelmäßig alleine durchzuführen.

- (7) Die vorgenannten Regeln gelten vereinsintern.

§ 19

Verfahren bei Auflösung

- (1) Der Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Aachen mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich zu dem in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden, wenn dieser nicht mehr zu verwirklichen ist für sonstige gemeinnützige und mildtätige Zwecke.